

werbeordnung und in dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorfindlichen Bestimmung, daß die Verletzung des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses durch Angestellte oder Bedienstete während des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbs in den in § 9 Absatz 1 vorgesehenen Fällen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb als Untreue und Vertrauensmißbrauch gilt und als ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung des Bediensteten anzusehen ist, eventuell auch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

Die sogenannte Konkurrenzklausele in Dienstverträgen trifft nicht den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, sondern die Beschäftigung in gleichen oder ähnlichen gewerblichen Unternehmungen nach erfolgtem Dienstaustritt innerhalb eines bestimmten geographisch abgegrenzten Gebiets. Es kann aber vermittelt der Konkurrenzklausele der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses für die Zeit nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erstreckt werden dadurch, daß man auf die Mitteilung derselben an andre oder auf die eigenmächtige Verwertung hohe Konventionalstrafen setzt (vergl. § 74 H.G.B. ff. und §§ 339, 343, 344 B.G.B.) Solche Vereinbarungen, in handlungsgewerblichen Betrieben geschlossen, bestehen zu Recht auf die Dauer von drei Jahren nach erfolgter Entlassung oder Beendigung des Dienstverhältnisses durch freiwilligen Austritt.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht (Nachdruck verboten). — Professor Schmollers Vorlesung über den Zolltarif beschäftigte am 28. November d. J. auch das Reichsgericht. Bekanntlich ist der stud. phil. Erich Woth am 12. Juni d. J. vom Landgericht I in Berlin wegen Veröffentlichung der von Professor Schmoller in seiner Vorlesung am 8. März gethanen Äußerung über den Zolltarif auf Grund des Gesetzes über das Urheberrecht zu 200 M Geldstrafe verurteilt worden, und gegen dieses Urteil hatte er Revision eingelegt. Der Angeklagte hatte die Ausführungen Schmollers teilweise wörtlich und teilweise im Auszug in einem Bericht zusammengestellt und diesen einer Reihe von Zeitungen zugesandt. Die »Tägliche Rundschau« druckte den Bericht wörtlich ab und machte einige Bemerkungen dazu. An die Redaktion der »Hamburger Nachrichten«, die den Bericht ebenfalls abgedruckt hatten, schrieb dann Professor Schmoller, daß seine Rede unvollständig und entstellt wiedergegeben sei. Schon damals hatte er gegen den ihm noch unbekanntem Verfasser Strafantrag gestellt. Auch Woth wandte sich dann an die Zeitungen, die seinen Bericht abgedruckt hatten, um die Richtigkeit desselben zu versichern, und betonte dabei, daß die Hälfte des Berichts das Diktat des Professors wiedergebe. Er hat schließlich Professor Schmoller wegen seiner Handlungsweise um Entschuldigung gebeten. Das Strafverfahren nahm jedoch seinen Fortgang.

In dem Urteil wird ausgeführt, daß der Angeklagte in strafbarer Weise das Urheberrecht des Professors Schmoller verletzt habe. Sodann wird die Frage erörtert, ob ein Hochschullehrer berechtigt sei, zu den noch im Fluße befindlichen Dingen der Tagespolitik Stellung zu nehmen. Diese Frage wird unter gewissen Voraussetzungen bejaht. Das Urteil legt dann dar, daß der Angeklagte gewußt habe, Schmollers Ausführungen seien ein Vortrag. Wenn er es nicht gewußt haben sollte, so wäre es ein Irrtum über das Strafgesetz, der ihn nicht entlasten könne. Schmoller sei allein zur Vervielfältigung seines Vortrags berechtigt gewesen. Dadurch, daß der Angeklagte den Vortrag verschiedenen Zeitungen zur Aufnahme zusandte, habe er ihn vervielfältigt. Wie die in freier Rede vorgetragenen Äußerungen gelaute hätten, sei gleichgültig, da schon die Wiedergabe des Diktats den strafbaren Thatbestand darstelle. Von einer selbständigen Geistesthätigkeit des Angeklagten könne keine Rede sein; andererseits liege nicht ein einfacher Bericht vor, dessen Veröffentlichung zulässig gewesen wäre. Die geistige Arbeit des Berichtenden bestehe darin, das inhaltlich Wichtige herauszuschälen. Hier sei aber nur das Diktat Schmollers Gedanke für Gedanke wiedergegeben worden. Wenn dies gestattet wäre, dann könne jemand ebenso gut sich für berechtigt halten, die gedruckten Leitfäden, die viele Hochschullehrer ihren Hörern in die Hände gäben, nachzudrucken. Den Antrag des Angeklagten, festzustellen, daß der Vortrag Schmollers inhaltlich in-

dentisch sei mit einem andern, den er etwa ein halbes Jahr früher im Verein für Sozialpolitik in München gehalten hätte, wurde vom Gericht abgelehnt, da es als erwiesen annahm, daß beide Vorträge schon mit Rücksicht auf die Hörer verschieden waren. Ein Gutachten der Sachverständigenkommission über die Identität der beiden Vorträge hielt das Gericht nicht für erforderlich, da es selbst in der Lage sei, die betreffenden literarischen Fragen zu entscheiden. Endlich betont das Urteil noch die große Gefährlichkeit des von dem Angeklagten eingeschlagenen Verfahrens. Die Lehrenfreiheit werde schwer bedroht, wenn Äußerungen der akademischen Lehrer den Angriffen der politischen Parteien preisgegeben würden. Mißverständnisse und Mißhelligkeiten könnten nicht ausbleiben, denen sich zwar der praktische Politiker aussetzen müsse, der akademische Lehrer aber nicht aussetzen dürfe. Würde einem Vorgehen, wie der Angeklagte es bethätigt habe, nicht energisch entgegengetreten, so liege die Gefahr nahe, daß die akademischen Lehrer von der Behandlung aktueller Fragen ganz absehen würden. Ein solches Vorgehen sei geeignet, Mißtrauen zwischen Lehrern und Hörern zu erzeugen.

Die Revision des Angeklagten rügte die Ablehnung seiner Anträge auf Feststellung der Identität der beiden Vorträge und Einholung eines Gutachtens der Sachverständigen-Kommission. In materieller Hinsicht behauptete er, der subjektive Thatbestand sei mangelhaft festgestellt, insbesondere sei nicht festgestellt, daß er sich bewußt gewesen sei, zur Veröffentlichung der Genehmigung des Professors Schmoller zu bedürfen.

Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision. Die Beweisangebote seien nur eventuell gestellt gewesen und hätten deshalb nicht durch besondern Beschluß erledigt zu werden brauchen. Der Antrag, die Identität der Vorträge festzustellen, sei überdies kein eigentlicher Beweisangebot gewesen, sondern nur ein Beweisermittlungsangebot. Was die materielle Seite der Sache betreffe, so entspreche das Urteil durchaus dem Gesetz. Eine akademische Vorlesung sei zweifellos ein Vortrag, der dem Zwecke der Belehrung diene und genieße den gesetzlichen Schutz. Kohler bezeichne es als eine sonderbare Eigenschaft des englischen Rechts, daß solche Vorlesungen schutzlos seien. Der Angeklagte habe nicht bloß einen Bericht veröffentlicht, sondern wörtliche Äußerungen Schmollers. Der subjektive Thatbestand sei ebenfalls einwandfrei festgestellt.

Das Reichsgericht erkannte dementsprechend auf Verwerfung der Revision.

Post. — Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hatte beim k. k. Handelsministerium beantragt, es möge durch den Vertreter der österreichischen Regierung bei der nächsten Revision des Weltpostvertrags auf die Abänderung der Bestimmungen des Portofages bei frankierten Briefsendungen hingewirkt und für die Anbringung eines entsprechenden Aufdrucks auf Korrespondenzkarten und gestempelten Briefumschlägen gesorgt werden, der den Absender daran erinnert, dort seinen Namen und seine Wohnung einzutragen. Das Handelsministerium hat hierauf erwidert, es könne dem Weltpostverein eine so radikale Reform nicht vorschlagen, wie sie von der Kammer gewünscht werde. Dagegen werde die allgemeine Erhöhung des einfachen Gewichtsfages der Briefe von 15 auf 20 Gramm auch künftig vertreten werden. Die Anregung der Kammer hinsichtlich der Anbringung eines Aufdrucks für die Angabe der Adresse des Absenders auf amtlich ausgegebenen Korrespondenzkarten, Kartenbriefen, Streifenbändern und Briefumschlägen werde vom Handelsministerium in Erwägung gezogen werden.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fach-Presse. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. XI. Jahrgang, Nr. 12, Dezember 1902. 8°. S. 177—192 in Umschlag.

Schriften aus dem Verlage von Siegfried Cronbach in Berlin W. 57. 1862—1902. 8°. 58 S. in Umschlag.

Proben von Schriften, Initialen und Verzierungen der Schriftgiesserei Genzsch & Heyse in Hamburg. 1902. 8°. 536 S. In Ganzleinwandband.

Weihnachtskatalog 1902 (Nr. 34) von B. Hartmann, Buch- und Kunsthandlung, Musikalienhandlung in Elberfeld. 8°. 64 S. in Umschlag. Das Titelblatt des Umschlages ist eine Kupferätzung nach einer Original-Federzeichnung von Walter Leistikow.

Weihnachts- und Lager-Katalog der k. u. k. Hofbuchhandlung Moritz Perles in Wien I, Seilergasse 4. Zugleich: Literarische Signale Nr. 7, Dezember 1902. 8°. 64 S. mit Illustrationsproben.